

Rechtsmitteilung der ACURA Kliniken Baden-Baden zur CoronaVO Baden-Württemberg  
**Vierte Änderungsverordnung zur Corona-Verordnung vom 01.05.2021**

Zur am 3.05.2021 in Kraft getretenen Änderung zur Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg (Vierte Änderungsverordnung zur Corona-Verordnung vom 01.05.2021) halten wir fest:

- I. § 4 Abs. 1 CoronaVO senkt die Anforderungen an die Tester für Corona-Tests. Sie stellt fest, dass es sich bei den in Ziffern 2 bis 4 genannten Personen nur noch um „geeignete Dritte“ handeln muss - nicht mehr um „geschulte Dritte“.
- II. Die Definition des nunmehr nur noch „geeigneten Dritten“ obliegt - wie schon zuvor beim „geschulten Dritten“ - demjenigen, der „Betreiber“ ist, den Test also „in Verkehr bringt“. Dies ergibt sich schon daraus, dass dieser laut § 19 CoronaVO der Adressat möglicher Bußgelder ist. Daher muss dieser auch definieren, wer „geeignet“ ist.

Der Gesetzgeber erklärt in der am 3.05.2021 in Kraft getretenen Änderung zur **Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (CoronaVO) wörtlich:**

*„In den Fällen von Satz 2 Nummern 2 bis 4 kann die zu testende Person die Probenentnahme und Auswertung **mit einem für die Anwendung durch medizinische Laien zugelassenen Test selbst durchführen**, sofern ein geeigneter Beschäftigter dies überwacht und das Ergebnis bescheinigt. In diesem Fall kann die Überwachung und Bescheinigung des Tests auf einen **geeigneten Dritten** übertragen werden.“*

Baden-Baden, 3.05.2021

ACURA Kliniken Baden-Baden



Dirk Schmitz M.A.  
Rechtsanwalt  
Geschäftsführung